

Beglaubigter Abschnitt



VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

Aktenzeichen: 4 B 761/17 MD

Kopie an Richt. Stellung	IWV:
INGEGANGEN	
18. JAN. 2018	
Dr. Christoph Kunz Rechtsanwalt	
Kopie an Richt. Rückgr.	2018

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]
[REDACTED]

Quorumminder (104 280) und Einsammler

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. Christoph Kunz,
Friedrich-Schneider-Straße 71, 06844 Dessau-Roßlau
(- 195/17 KU09 -)

g e g e n

die **Bundesrepublik Deutschland**, vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch die Präsidentin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

Antragsgegnerin,

w e g e n

Dublin-Verfahrens

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 4. Kammer - am 16. Januar 2018 durch die Einzelrichterin beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage (4 A 760/17 MD) vom 15.12.2017 gegen Ziffer 3 des Bescheides vom 06.12.2017 wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

Der Antragsteller wendet sich mit seinem - gleichzeitig mit der Klage - am 15.12.2017 beim Gericht eingegangenen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 06.12.2017, mit welchem der Asylantrag gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG als unzulässig abgelehnt, die Abschiebung des Antragstellers nach Bulgarien angeordnet und das Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 6 Monate festgesetzt wurde.

Der Antrag,

die aufschiebende Wirkung seiner Klage gegen Ziffer 3 des Bescheides vom 06.12.2017 anzuordnen,

ist begründet.

1. Gemäß § 34 a Abs. 1 AsylG ordnet das Bundesamt, sofern ein Ausländer in einen sicheren Drittstaat (§ 26 a AsylG) oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) abgeschoben werden soll, die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Dies gilt auch, wenn der Ausländer den Asylantrag in einem anderen auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat gestellt oder vor der Entscheidung des Bundesamtes zurückgenommen hat. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht.

Wegen §§ 29 Abs. 1 Nr. 1, 34 a AsylG ist im Rahmen einer Interessenabwägung vorrangig zu beurteilen, ob das Land, auf welches die Abschiebungsanordnung lautet für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist bzw. ob diese Zuständigkeit ausnahmsweise wegen systemischer Mängel im Asyl- oder Aufnahmeverfahren in Durchbrechung des Systems der Bestimmungen der Dublin-Verordnungen entfallen sein könnte.

Die Klage gegen die Feststellung der Unzulässigkeit des Asylantrages sowie gegen die Abschiebungsanordnung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 75 Abs. 1 AsylG). Die aufschiebende Wirkung kann jedoch gemäß § 34 a Abs. 2 i. V. m. § 80 Abs. 2 Ziffer 3, Abs. 5 VwGO durch das Gericht angeordnet werden. Die Antragsfrist von einer Woche (§ 34 a Abs. 2 AsylG) ist eingehalten.

2. Für eine nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO zu treffende Entscheidung ist maßgebend, ob das private Interesse des Antragstellers, von der Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes vorerst verschont zu bleiben, das öffentliche Interesse am Vollzug

des Verwaltungsaktes überwiegt. Bei dieser Abwägung sind die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs vorrangig zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, B. v. 14.04.2005, 4 VR 1005.04, juris); § 36 Abs. 4 AsylG findet keine Anwendung.

Bei einem offenem Ausgang des Klageverfahrens ist im Rahmen der Interessenabwägung zwar stets zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber in den Fällen, die - wie hier - nicht von § 75 Abs. 1 Satz 1 AsylG erfasst werden, einen grundsätzlichen Vorrang des Vollziehungsinteresses angeordnet hat (s. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO) und es deshalb besonderer Umstände bedarf, um eine hiervon abweichende Entscheidung zu rechtfertigen. Gleichwohl ist der Rechtsschutzanspruch umso stärker und darf umso weniger zurückstehen, je schwerwiegender die dem Einzelnen auferlegte Belastung ist und je mehr die Maßnahmen der Behörde Unabänderliches bewirken (vgl. BVerfG, B. v. 10.10.2003 - 1 BvR 2025/03 -, juris). Deshalb ist wegen der mit der Abschiebung verbundenen (relativen) Unabänderbarkeit bereits dann das Aussetzungsinteresse höher als das nur zeitweilige Absehen von der Abschiebung zu bewerten, wenn infolge derselben eine Verletzung von Grundrechten nach der EU-Grundrechte-Charta nicht ausgeschlossen werden kann (so auch VG Sigmaringen, B. v. 14.07.2014 - A 1 K 254/14 -). Dies ist der Fall, wenn ernst zu nehmende, hinsichtlich der Schwere und Offensichtlichkeit aber noch weiter aufklärungsbedürftige Anhaltspunkte für eine mit Artikel 3 EMRK bzw. Artikel 4 GrCh nicht in Einklang stehende Umstände bestehen. Für einen offenen Ausgang des Hauptsacheverfahrens kann auch sprechen, wenn die beachtliche Frage in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte (derzeit noch) gegensätzlich beurteilt wird (vgl. OVG Bautzen, B. v. 24.07.2014 - A 1 B 131/14, juris).

3. Diese Anforderungen an die gerichtliche Eilentscheidung gestellt, kann vorliegend nicht mit der für das Eilverfahren notwendigen Gewissheit ausgeschlossen werden, dass die von der Antragsgegnerin angenommene Zuständigkeit Bulgariens wegen des Bestehens systemischer Mängel entfallen ist. Anders gewendet: Die Zuständigkeit der Antragsgegnerin für die Entscheidung über den Asylantrag im Wege des Selbsteintritts (Art. 3 Abs. 2 Dublin III-VO) ist nicht auszuschließen, worauf sich der Antragsteller im Sinne eines subjektives Rechts aufgrund seiner Asylantragstellung auch berufen kann. Das Hauptsacheverfahren ist insoweit als offen im oben erörterten Sinne anzusehen.

Unter Beachtung des Prüfungsmaßstabes im Eilrechtsschutzverfahren bestehen ernst zu nehmende, hinsichtlich ihrer Schwere jedoch noch weiter aufklärungsbedürftige Anhaltspunkte für das Vorliegen systemischer Mängel in Bezug auf das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen in Bulgarien, die eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung der an diesen Mitgliedsstaat überstellten Asylbewerber im Sinne von Art. 4 GRCh implizieren. In diesem Fall wäre die Überstellung mit der genannten Bestimmung unvereinbar (EuGH, Urteil vom 21.12.2011, Rs. C-411/10).

Derartige systemische Mängel ergeben sich insbesondere aus der unter anderem vom Prozessbevollmächtigten des Antragstellers zitierten Rechtsprechung (VG Hannover, U. v. 11.11.2016 - 6 A 1444/15 -; B. v. 13.02.2017 - 7 B 387/17 -, VG Göttingen, U. v.

14.03.2017 - 2 A 141/16 -, VG Würzburg, U. v. 12.05.2016 - W 2 K 15.30105 -, alle juris). Diesen Entscheidungen ist immanent, dass sie das Vorliegen systemischer Schwachstellen damit begründen, dass europarechtswidrig in Bulgarien nicht gewährleistet werde, dass bei Dublin-Rückkehrern eine sachliche Prüfung des Asylantrages erfolgt. Die Pflicht zur Gewährleistung einer sachlichen Prüfung des Asylantrages wird aus Art. 18 Abs. 2 Dublin-III-VO hergeleitet. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass nach der genannten Regelung nur in den Fällen des Art. 18 Abs. 1 c) Dublin-III-VO eine sachliche Prüfpflicht vorgeschrieben wird. Nach dem Unterabsatz 1 des Art. 18 Abs. 2 Dublin-III-VO hat der zuständige Mitgliedsstaat in den Fällen es Art. 18 Abs. 1 a) oder b) Dublin-III-VO den Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen oder die Prüfung abzuschließen. Nach Artikel 28 der Verfahrensrichtlinie 2013/32/EU ist von den Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass Dublin-Rückkehrer um Wiedereröffnung des Verfahrens ersuchen oder einen neuen Antrag, der nicht als Folgeantrag gewertet wird, stellen können. Mithin ist von den Mitgliedstaaten - außer in den Fällen des Art. 18 Abs. 1 c) Dublin-III-VO - nicht zu gewährleisten, dass eine sachliche Prüfung des Asylantrages erfolgt. Da der Wiederaufnahme des Antragstellers unter Verweis auf Art. 18 Abs. 1 c) Dublin-III-VO von den bulgarischen Behörden zugestimmt wurde (vgl. Bl. 117 Beiakte A), besteht für dessen Asylantrag in Bulgarien eine sachliche Prüfpflicht. Diese ist nach oben genannten Entscheidungen unter Verweis auf diverse Erkenntnismittel nicht gewährleistet.

Das Gericht kommt daher zu seiner Einschätzung der „offenen Erfolgsaussichten“, die den Erfolg des Eilverfahrens rechtfertigen. Eine verlässliche Entscheidung muss dem Hauptsacheverfahren mit den dortigen Beweiserhebungsmöglichkeiten vorbehalten bleiben.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylG.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Bolle

Beglaubigt
Magdeburg,

17. Jan. 2018

Katja Schumacher
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

